

Die Anlagen sind ausgiebig zu durchlüften. Die Durchlüftung muß während der Untersuchung fortgesetzt werden (vgl. die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — [GBl. 1953 S. 617]).

(2) Gasrohrleitungen dürfen erst befahren werden, nachdem sie in sicherer Weise von der gasführenden Leitung getrennt sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3.

(3) Ist mit dem Vorhandensein entzündlicher oder explosibler Gase zu rechnen, so darf nur mit explosions-sicheren Lampen gearbeitet werden. Geeignete Atemschutzgeräte müssen angelegt werden.*

§ 2

(1) Jede mit den im § 1 genannten Rohrarbeiten be- traute Gruppe von Beschäftigten muß mit mindestens zwei betriebsfertigen Sicherheitslampen ausgerüstet sein.

(2) Die Lappen sind in bestimmten Zeitabständen und vor jedem Gebrauch zu überprüfen. Der Prüfungs- befund ist in ein Kontrollbuch einzutragen.

Arbeiten an Gasrohrleitungen

§ 3

(1) Arbeiten an Gasrohrleitungen, die unter Druck stehen, dürfen nur von mindestens zwei Personen und in Gegenwart einer fachkundigen Aufsichtskraft aus- geführt werden.

(2) Sind Gasausströmungen zu erwarten, so dürfen sich keine offenen Flammen in der Nähe befinden und darf nicht geraucht werden. Die Arbeitsstellen sind mit entsprechenden, deutlich sicht- und lesbaren Hin- weisschildern, wie z. B. „Rauchen verboten! Gasgefahr!“, kenntlich zu machen.

(3) Die zur sicheren und schnellen Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und die bei Gas- austritt zum Abdichten nötigen Materialien müssen an der Arbeitsstelle vorhanden sein. Für den Notfall müs- sen außerdem Hilfsmittel, wie Leitern, Seile, Gurte, zur Hand sein, um gefährdeten Beschäftigten aus dem Rohrgraben heraushelfen zu können.

(4) Bevor die Leitung unterbrochen wird, muß bei Rohren mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr das Gas entweder durch Gummiblasen, Fächer oder in anderer Weise abgesperrt werden. Die offenen Rohr- enden und sonstigen Stellen, an denen Gas ausströmt, sind, solange es bei Durchführung der Arbeit möglich ist, durch Holzspunde, Ton od. dgl. dicht zu verschließen.

(5) Bei Gasausströmungen dürfen sich im Rohrgraben nur solche Beschäftigte aufhalten, die mit der Durch- führung der erforderlichen Arbeiten beauftragt sind.

(6) Wird die Arbeit längere Zeit unterbrochen, so müs- sen offene Rohrleitungen mit Kappen, Überschiebern mit Eindichtung, Gewindestopfen od. dgl. sicher ver- schlossen werden. Bei kurzer Arbeitsunterbrechung (z. B. Arbeitspausen) müssen die Rohrleitungen behelfsmäßig abgedichtet werden (Holzspunde, Ton). Außerdem ist die Baustelle zu bewachen.

* Hierfür kommen besonders in Betracht: Frischluftgeräte, Sauerstoffgeräte, Kreislaufgeräte. Kohlenoxydfiltermasken dürfen nur bei Arbeiten in solchen Gasgemischen verwendet werden, die die zum Atmen erforderliche Sauerstoffmenge enthalten. Die Benutzungszeit ist auf dem Filter zu vermerken.

(7) Verstopfungen dürfen nicht durch Anwärmen und Ausbrennen mittels brennbarer Gase beseitigt werden. An Krümmern, Kniestücken und Abzweigungen, an denen häufiger mit Verstopfungen zu rechnen ist, sind Vorrichtungen anzubringen, durch die die Verstopfun- gen von außen mechanisch beseitigt werden können.

§ 4

Arbeiten an Gasdruckregleranlagen dürfen nur von besonders dazu bestimmten Facharbeitern ausgeführt werden.

Schweißarbeiten

§ 5

(1) Schweißarbeiten an Gasrohrleitungen dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung oder ihrer Beauf- tragten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind unter sachkundiger Aufsicht und von einem geprüften Schwei- ßer unter Beachtung der dafür bestehenden Vorschrif- ten*(u. a. DIN-Blätter — Schweißen — Nr. 1910, 1914, 2301 und 2470) auszuführen.

(2) Entleerte Leitungen dürfen nicht geschweißt wer- den, solange die Gefahr besteht, daß noch explosive Gasluftgemische vorhanden sind.

(3) An Leitungen, die unter Druck stehen, dürfen Schweißarbeiten nur vorgenommen werden, wenn Ge- währ dafür gegeben ist, daß sich reines Gas in den Leitungen befindet.

Arbeiten in Gebäuden

§ 6

Bevor mit Arbeiten an Leitungen im Innern von Ge- bäuden begonnen wird, ist die für das betreffende Leitungsstück vorhandene Absperrung zu schließen. Offene Rohrleitungen sind gasdicht zu verschließen (Rohrkappen, Gewindestopfen).

§ 7

Müssen die Arbeiten ausnahmsweise unter Gasdruck vorgenommen werden, so ist eine zweite Person hinzu- zuziehen. Fenster und Türen sind zu öffnen. Offenes Licht und Feuer sind verboten. Bei Dunkelheit sind explosionssichere Lampen zu benutzen.

§ 8

Gerüste und Leitern, insbesondere solche, die dem Betrieb nicht gehören, sind vor der Benutzung auf Unfallsicherheit zu überprüfen.

Verhalten bei Gasgeruch

§ 9

Bei Gasgeruch in geschlossenen Räumen sind Türen und Fenster, besonders die oberen Fensterflügel, zu öffnen. Nach undichten Stellen darf erst gesucht wer- den, nachdem die Räume völlig durchlüftet sind. Das Suchen geschieht durch Abpinseln mit Seifenwasser oder durch Gasspürapparate. Die Benutzung offener Flammen und das Ableuchten der Leitungen sind ver- boten. Elektrische Anlagen und Geräte sowie Zünd- mittel dürfen nicht bedient werden (Gefahr der Funkenbildung).

Zur Beleuchtung sind explosionssichere Lampen zu verwenden.

§ 10

Werden die undichten Stellen nicht gefunden oder können sie nicht sofort beseitigt werden, so ist der Haupthahn zu schließen und der nächste für die Auf-» sicht Verantwortliche zu benachrichtigen*.